



Merkblatt

Informationen zu Rehabilitationsmaßnahmen (§ 22 der Satzung)

– Stand 01.01.2021 –

Zuschüsse können zu besonders aufwendigen Rehabilitationsmaßnahmen gezahlt werden.

Bedingung:

Einem Mitglied des Versorgungswerkes, das Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten notwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechens gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Zur Beseitigung oder Milderung von Nachteilen, die aufgrund einer Behinderung oder einer Erkrankung die Berufsausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen, können auf Antrag Zuschüsse zur Berufsförderung gezahlt werden. Zu Umschulungsmaßnahmen werden keine Zuschüsse gezahlt.

Zuschüsse werden also nur für Mitglieder und Berufsunfähigkeitsrentner gezahlt; Altersrentner und Angehörige erhalten keinen Zuschuss.

Die Zahlung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen ist eine Ermessensleistung des Versorgungswerkes. Grundsätzlich kommt die Zahlung eines Zuschusses nur dann in Betracht, wenn kein anderer vorrangiger Leistungsträger (z.B. Krankenkasse) die Kosten übernimmt. Daher muss auch bei der Krankenkasse ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden.

Ein Zuschuss kann nicht gewährt werden, sofern ein Anspruch auf vollständige Erstattung der Kosten der Rehabilitationsmaßnahme in voller Höhe gegen einen Dritten (Haftpflichtversicherer, Drittschädiger etc.) besteht. Das Mitglied ist bei Antragstellung verpflichtet, einen möglicherweise bestehenden Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten anzuzeigen.

In Anwendung des § 3 Abs. 3 S. 2 SHKG ist bei Anträgen auf Zuschüsse zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen, sofern dem Versorgungswerk Tatsachen bekannt werden, die das Ruhen und den Widerruf von Approbationen oder Berufserlaubnissen, den Entzug der Weiterbildungsbefugnis oder der Zulassung als Weiterbildungsstätte zur Folge haben können. Die Entscheidung, ob eine Erkrankung das Ruhen oder den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen zur Folge haben kann, beurteilt der Vorstand des Versorgungswerkes im Einzelfall.

Verfahren:

- Vor Beginn der Maßnahme ist ein formloser Antrag beim Versorgungswerk zu stellen.

Dem Antrag sind ausführliche ärztliche Unterlagen und Befunde (ausführlicher Krankheitsbericht über den gesamten Verlauf der Erkrankung, ggfs. Entlassungsberichte stationärer Behandlungen, aktuelle und frühere Laborbefunde, Angaben über Zeiten der Arbeitsunfähigkeit) beizufügen. Außerdem ist der geplante Zeitraum und in welcher Einrichtung die RehaMaßnahme durchgeführt werden soll, anzugeben.

- Es ist eine Bescheinigung über die voraussichtlichen Kosten der Rehabilitationsmaßnahme vorzulegen. Vor einer Entscheidung über eine Kostenbeteiligung wird der Bescheid der Krankenkasse benötigt.
- Die Höchstgrenze für Zuschüsse zur Berufsförderung beträgt 50 %. Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten können höhere Zuschüsse gewährt werden. Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

Ihre Ansprechpartner:
Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes

Petra Curto



0681 4003-321



0681 4003-330



Petra.Curto@aeksaar.de

Gabriele Schikofski



0681 4003-347



0681 4003-330



Gabriele.Schikofski@aeksaar.de